

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/002/23

öffentlich

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch ruhestörenden Lärm, durch Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.07.2021

Erstellungsdatum: 12.01.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.03.2023	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
14.03.2023	Ortschaftsrat Gernode	Vorberatung
29.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
20.04.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch ruhestörenden Lärm, durch Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung- in beiliegender Fassung (Anlage).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel 16/01/23
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 17.01.23
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 20.01.23

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2021 wurde die kommunale Gefahrenabwehrverordnung am 01.09.2021 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der Rechtsanwendung und den praktischen Erfahrungen und Erkenntnissen beim Vollzug der Verordnung ist aus behördlicher Sicht eine Ergänzung/Anpassung der generell-abstrakten Regelungen durch die Aufnahme bestimmter Tatbestände in die Verordnung notwendig.

So wurde der § 2 (Begriffsbestimmung) mit den Tatbeständen entsprechend ergänzt.

Dem § 3 (Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen) wurde der Absatz 6 Buchstaben a) bis e) angefügt und damit bei derartigen aufgetretenen Sachverhalten zukünftig eine Ermächtigungsgrundlage zum Einschreiten bzw. Ahndung und Verfolgung im Vollzugsdienst rechtlich geschaffen.

Der § 6 (Offene Feuer im Freien) Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, um bei der Verwendung von Fackeln bei Veranstaltungen, Versammlungen u. a. Ereignissen, sowie dem Grillen entsprechende Rechtssicherheit und Handlungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Im § 12 (Ordnungswidrigkeiten) wurden die Tatbestandsmerkmale entsprechend ergänzt und zur besseren Veranschaulichung und Systematik mit einer Nummer versehen.

Die zuständige Polizeibehörde wurde gem. § 101 Abs. 1 SOG LSA beteiligt. Sie hat keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf vorgebracht. Der Landkreis Harz, als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat der Gefahrenabwehrverordnung unter Hinweisgebung auf bestimmte Formulierungen mit Schreiben vom 21.12.2022 gem. § 101 Abs. 1 SOG LSA zugestimmt. Die Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst	☐ Finanzplan
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR

Anlage 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch ruhestörenden Lärm, durch Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl., LSA, S. 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 19.07.2021 für das Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen:

§ 1 Verordnungsänderungen

1. Dem § 2 „Begriffsbestimmung“ wird der Buchstabe k (Lagern/dauerhaftes Verweilen) und l (Betteln) angefügt.
2. Dem § 3 „Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen“ wird Abs. 6 Buchstaben a) bis e) angefügt und erhält folgende Fassung:

Es ist untersagt:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen zu kampieren oder zu übernachten;
- b) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurft Verrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
- c) auf Straßen oder in Anlagen – in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder – mit Kindern zu betteln;
- d) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen;
- e) Hydranten oder sonstige Wasserver- und entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

Die Regelungen in der Grünanlagensatzung bleiben hiervon unberührt.

3. Der § 6 Abs. 1 „Offene Feuer im Freien“ erhält folgende Fassung:

Das Anlegen und die Unterhaltung von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie die Verwendung von Fackeln ist verboten. Das Grillen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Welterbestadt Quedlinburg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.

4. Der § 12 Abs. 1 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- Nr. 1 - § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- Nr. 2 - § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- Nr. 3 - § 3 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- Nr. 4 - § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- Nr. 5 - § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- Nr. 6 - § 3 Abs. 6 a) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen kampiert oder übernachtet;
- Nr. 7 - § 3 Abs. 6 b) auf Straßen oder in Anlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt;
- Nr. 8 - § 3 Abs. 6 c) auf Straßen oder in Anlagen – in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form oder – mit Kindern bettelt;
- Nr. 9 - § 3 Abs. 6 d) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt;
- Nr. 10 - § 3 Abs. 6 e) Hydranten oder sonstige Wasserver – und entsorgungseinrichtungen sowie Energie-versorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;
- Nr. 11 - § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- Nr. 12 - § 4 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- Nr. 13 - § 5 Abs. 1, Satz 1 Tiere hält, führt oder beaufsichtigt und dadurch eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,
- Nr. 14 - § 5 Abs. 1, Satz 2 innerhalb befriedeten Besitztums Hunde so hält, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten nicht verhindert wird,
- Nr. 15 - § 5 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb des eingegrenzten und hinreichend bestimmten Bereiches der Welterbestadt Quedlinburg und ihrer Ortsteile nicht an einer Leine führt,
- Nr. 16 - § 5 Abs. 3 ungeeignete Leinen verwendet,
- Nr. 17 - § 5 Abs. 4 bissige Hunde auf Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne aufgesetzten Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, führt,

- Nr. 18 - § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinder, - Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitführt,
- Nr. 19 - § 5 Abs. 6, Satz 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- Nr. 20 - § 5 Abs. 6, Satz 2 als Verantwortlicher seiner sofortigen Säuberungspflicht nicht nachkommt,
- Nr. 21 - § 5 Abs. 6, Satz 3 als Verantwortlicher keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,
- Nr. 22 - § 5 Abs. 7, Satz 1 wildlebende Tauben füttert,
- Nr. 23 - § 5 Abs. 7, Satz 2 herrenlose Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten füttert,
- Nr. 24 - § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, Fackeln verwendet oder grillt,
- Nr. 25 - § 6 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauerhaft beaufsichtigt oder nach dem Verlassen nicht ablöscht,
- Nr. 26 - § 6 Abs. 4, Satz 1 zulässige Brennstoffe nicht in den im Handel erhältlichen Kaminöfen, Feuerkörben- und Schalen bis zu einem Durchmesser von 1,25 m verbrennt,
- Nr. 27 - § 6 Abs. 4, Satz 2 kein trockenes, unbehandeltes Holz verwendet,
- Nr. 28 - § 7 Abs. 3 Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
- Nr. 29 - § 7 Abs. 5 Satz 1 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
- Nr. 30 - § 7 Abs. 5 Satz 2 Schallzeichen abgibt und das Proben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren vornimmt,
- Nr. 31 - § 8 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) Straßen und Anlagen verunreinigt; in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt; an im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Verunreinigungen oder Beklebungen vornimmt,
- Nr. 32 - § 8 Abs. 2 Abfallbehälter, gelbe Säcke sowie Sperrmüll außerhalb der angegebenen Zeiten herausstellt und/oder nicht abgeholte oder eingesammelte Säcke bzw. Gegenstände aus Sperrmüll sowie die Abfallbehälter nicht bis spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages entfernt,
- Nr. 33 - § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in Anlagen wäscht, absprüht, Ölwechsel oder umweltschädigende Reparaturen vornimmt,
- Nr. 34 - § 9 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- Nr. 35 - § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- Nr. 36 - § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt bzw. nicht unterhält oder nicht erneuert,
- Nr. 37 - § 10 Abs. 2 – 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung im Amtsblatt (Kurier) in Kraft.

Quedlinburg, den2023

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg